

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram beschließt in seiner Sitzung am 20.6.2013 folgende Richtlinie:

RICHTLINIE DER STADTGEMEINDE DEUTSCH-WAGRAM FÜR DIE VERGABE EINER TAGESMÜTTER/TAGESVÄTERFÖRDERUNG

Förderungsnehmer:

Anspruchsberechtigt sind nur Tagesmütter/väter im Sinne des Gesetzes (NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 §21a)

Förderungsgeber:

Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, vertreten durch den Gemeinderat, der sich die endgültige Entscheidung über die Förderung vorbehält.

1. Kriterien für alle Förderansuchen:

Voraussetzung für die Förderung ist das Vorliegen eines formlosen Förderansuchens aus dem der Förderungswerber eindeutig hervorgeht, die Vorlage der Bewilligung (Bescheid) der Bezirksverwaltungsbehörde über die Genehmigung zur Tagesbetreuung, sowie die Anmeldeformulare der betreuten Kinder, aus denen auch das Alter (Schulkind oder jünger) hervorgeht.

Anträge für das folgende Schuljahr sind bis zum 30.9 für das erste Semester und bis 29.2 für das zweite Semester am Stadttamt Deutsch-Wagram im Sekretariat einzubringen. Betreute Kinder und Eltern müssen ihren Hauptwohnsitz in Deutsch-Wagram haben

2. Art und Höhe der Förderung:

Zu Beginn der Tätigkeit als Tagesmutter/vater und bei einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr kann eine einmalige Förderung in Höhe von EUR 250,00 beantragt werden. Wird die Tätigkeit innerhalb dieses ersten Jahres beendet, ist dieser Betrag an den Förderungsgeber zur Gänze zurückzuerstatten. Förderungsnehmer die ihre Tätigkeit als Tagesmutter/Vater unterbrochen haben, können nicht mehr um diese einmalige Beginnförderung ansuchen.

Die monatliche Förderung beträgt 12x im Jahr:

- bei Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern monatlich EUR 100,00
- bei ausschließlicher Betreuung von schulpflichtigen Kindern monatlich EUR 60,00

Der Betrag gelangt monatlich im Nachhinein zur Auszahlung und ist nicht von der Gesamtanzahl

der betreuten Kinder abhängig. Ein den Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3. besondere Pflichten der Förderungsnehmer:

Die Tagesmütter/Väter sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Förderungsgeber schriftlich anzuzeigen. Wurden Förderungen ungerechtfertigt bezogen, sind sie, von der Tagesmutter/-vater unverzüglich rückzuerstatten.